

## **Eckpunkte für die Weiterentwicklung zur Beauftragung, Vergütung und Abrechnungen von bestimmten Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Seit dem 8. März 2021 übernimmt der Bund die Kosten für den **kostenlosen Bürgertest**. Dieser macht es Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellig möglich, sich regelmäßig kostenlos testen zu lassen. Infolge dieser pragmatischen Vorgehensweise sind in Deutschland **über 15.000 Teststellen** für diese kostenlosen Bürgertests entstanden. Dies ist ein wichtiger Erfolg und **Grundlage für die aktuellen testgestützten Öffnungsschritte** in vielen Bereichen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens. Ohne diese Test-Infrastruktur könnten die aktuellen Lockerungen, die unter der Bedingung von vorzulegenden tagesaktuellen Testergebnissen erfolgen, so nicht umgesetzt werden.

Nach § 6 der Corona-Testverordnung des Bundes können diese Teststellen von den Gesundheitsämtern selbst betrieben werden, oder aber sie können Dritte dazu beauftragen. Zu diesen Dritten zählen ausdrücklich „Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen **sowie weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung (...) garantieren**“.

Die allermeisten Anbieter von Teststellen erfüllen ihre Aufgabe ordnungsgemäß, mit großem Engagement und der notwendigen Qualität.

### **I. Bestehende Regelungen**

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) sieht bereits heute umfangreiche Regelungen zur Beauftragung, Vergütung und Abrechnung von Testzentren und Teststellen vor. Diese wurden im Zeitverlauf kontinuierlich weiterentwickelt und den jeweils aktuellen Bedarfslagen angepasst. Gegenwärtig bestehen folgende Regelungen:

#### **1. Beauftragung von Teststellen und Testzentren durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

- Teststellen oder Testzentren werden durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes beauftragt. Maßgebliches Kriterium für eine Beauftragung ist die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen.

#### **2. Dokumentation erbrachter Leistungen durch Teststellenbetreiber**

- Bereits heute sind alle Betreiber von Teststellen oder -zentren verpflichtet, die leistungsbegründenden Unterlagen bis Ende 2024 aufzubewahren. Damit ist eine Überprüfung der Abrechnungen bereits vorgesehen und möglich. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung kann die Vorgaben zur Auftrags- und Leistungsdokumentation weiter ausdifferenzieren.

#### **3. Abrechnung der erbrachten Leistungen**

- Leistungserbringer rechnen erbrachte Leistungen und Sachkosten mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) ab und zwar entweder bei der KV, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat, oder (bei Testzentren) bei der KV, in deren Bezirk das Testzentrum liegt. Die Abrechnung erfolgt monats- oder quartalsweise. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

#### 4. Prüfung der übermittelten Abrechnungsunterlagen durch KVen

- Die KVen können die Abrechnungen plausibilisieren und erforderlichenfalls zurückweisen. In schwerwiegenden Fällen können sie auch die Fehlverhaltensstellen nach § 81a SGB V einschalten oder die Strafverfolgungsbehörden informieren.

#### 5. Vergütungsregelungen

- Sachkosten für PoC-Antigen-Tests werden in Höhe von bis zu 6€ erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Als Durchführungskosten werden je Abstrichnahme 15€ für ärztliche und 12€ für nicht-ärztliche Leistungserbringer gezahlt. Bei Testzentren werden auch die Kosten der Errichtung und des laufenden Betriebs erstattet, allerdings werden hier die Einnahmen aus der Testdurchführung gegengerechnet.

## II. Geplante Neuregelungen

In den letzten Tagen hat es allerdings vermehrt Berichte über mögliche Falschabrechnungen, Betrügereien oder eine unsachgemäße Ausstattung von Teststellen gegeben. Falls sich dieser Verdacht bestätigen sollte, **ist mit krimineller Energie gegen geltende Auflagen und Pflichten verstoßen worden**. Folgerichtig ermitteln in diesen bekannt gewordenen Fällen die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Kassenärztliche Vereinigungen sowie Kassenärztliche Bundesvereinigung kommen zu dem Schluss, dass angesichts dieser aktuell bekannt gewordenen Betrugsfälle einzelner Anbieter Handlungsbedarf besteht. Es ist daher geplant, kurzfristig folgende Regelungen anzupassen, um die Beauftragungen von Leistungserbringern, sowie die Vergütung und die Abrechnung erbrachter Leistungen zu optimieren:

### 1. Konkretisierung der Maßstäbe bei der Beauftragung von Leistungserbringern:

- Eine Beauftragung als Teststelle durch den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgt nur noch durch Einzelbeauftragung und nur, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Testung nach Einschätzung der beauftragenden Behörde gewährleistet ist. Eine Beauftragung von Leistungserbringern mittels Allgemeinverfügung der Länder ist zukünftig nicht mehr möglich. Für bestehende Beauftragungen wird eine Übergangsfrist geschaffen; danach ist eine Abrechnung von Leistungen nur noch mit Nachweis der Einzelbeauftragung möglich.
- Kriterien für die ordnungsgemäße Durchführung werden daher in der Test-Verordnung selbst benannt und stringenter gefasst. Auch die Zuverlässigkeit der Betreiber muss gegeben sein. Alle bisher beauftragten Stellen sind innerhalb eines Übergangszeitraums ggf. nachzuprüfen.
- Alle Anbieter von Bürgertestungen werden (innerhalb einer Übergangsfrist) verpflichtet, sich an die Corona-Warn-App des RKI anzuschließen.

## 2. Wirtschaftlichkeit und Vergütung

- Die Vielzahl an unterschiedlichen Vergütungsmöglichkeiten und die Höhe der derzeitigen Vergütungen bieten Anreize für strategisches Verhalten. Ziel ist es daher, die unterschiedlichen Vergütungsoptionen zu vereinheitlichen und in der Höhe anzupassen. Daher soll:
  - die Vergütung für alle Leistungserbringer zukünftig einheitlich für die Abstrichnahme auf 8 € festgelegt werden (aktuell 12 € bzw. 15 €).
  - die Sachkostenerstattung für PoC-Tests auf eine einheitliche, am aktuellen Marktpreis orientierte Pauschale von 3 € festgelegt werden (bisher bis zu 6 €). Aufgrund der deutlichen Absenkung entsprechend der Marktlage entfällt die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, zumal auch hier betrügerische Manipulationen berichtet werden.
  - Bei der Anpassung der Vergütung soll die unterschiedlichen Organisations- und Kostenstrukturen der Teststellen bedacht werden.
- Die Beauftragung als Testzentren (in Abgrenzung zur Teststelle mit Einzelabrechnung) mit einer umfassenden Finanzierung soll nur noch für Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der KVen offenstehen. Weitere beauftragte (private) Anbieter sollen zukünftig allein aufgrund der neu festgelegten reduzierten Testvergütung finanziert werden.

## 3. Klarere Zuständigkeiten, verstärkte Kontrolle und Kooperation:

- Die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen überprüfen die Einhaltung der Qualitätsstandards/Zuverlässigkeit bei den Leistungserbringern, bei der Beauftragung, aber auch durch stichprobenartiges Aufsuchen von Teststellen.
- Die für die Abrechnung zuständigen KVen erhalten zusätzliche Prüfmöglichkeiten. Die KVen erhalten neben der bisherigen Prüfung auf Einhaltung der Abrechnungserfordernisse zusätzlich den expliziten Auftrag, die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen der Leistungserbringer in ihrem Zuständigkeitsbereich zu prüfen. Dazu gehören insbesondere die reguläre leistungserbringerbezogene Prüfung des Umfangs der abgerechneten Leistungen sowie die (auch rückwirkende) Stichprobenprüfung. Sie können sich bei dieser Aufgabe durch geeignete Dritte, etwa durch beauftragte Wirtschaftsprüfer, unterstützen lassen.
- Bereits heute haben die Testzentren/Teststellen die abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren. Bei den Akteuren bestehen jedoch zum Teil unterschiedliche Auffassungen, welche konkreten Dokumentationsanforderungen bereits heute bestehen und umzusetzen sind. Daher sollen die Dokumentationsanforderungen mit einer „insbesondere“-Aufzählung in der Verordnung als auch in den Abrechnungsvorgaben der KBV präzisiert werden.
- Die Plausibilisierung und Zurückweisung von Vergütungsforderungen, die Möglichkeit der Einschaltung der Fehlverhaltensstellen nach § 81a SGB V und die Einbindung der Staatsanwaltschaft sollen von KVen und zuständigen Behörden vor Ort stärker genutzt und ausdrücklich in der Verordnung verankert werden.
- Die Sammelabrechnungen für mehrere Teststellen insbesondere für überregionale Teststellenbetreiber erschweren die Prüfungen und werden daher aufgehoben.

- Die bereits bestehende Möglichkeit des direkten Kontakts zwischen zuständigen Behörden vor Ort (z.B. öffentlichem Gesundheitsdienst) und KVen zum Austausch bei bestehenden Auffälligkeiten wird weiter konkretisiert und ausgebaut.
- Die zuständigen Stellen vor Ort sollen in gemeinsamen Kontrollen die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs der Testzentren und Teststellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder ggfs. in Amtshilfe prüfen, auch z.B. wie in Berlin unter Einbeziehung des Zolls.
- Es wird zur Sicherstellung der Besteuerung geprüft, eine monatliche Mitteilungspflicht der KVen über die an die Leistungserbringer von Teststellen geleisteten, nach unterschiedlichen Vergütungen aufgeschlüsselten Zahlungen an die zuständigen Finanzbehörden einzuführen.